

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 4 vom 03. Februar 2021

**Satzung zur Milderung der Auswirkung der
Corona-Pandemie**

**auf die Prüfungen
im Wintersemester 2020/21 und
den Studienverlauf**

**für die Studiengänge
aller Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat der Senat aufgrund seines Beschlusses vom 26. Januar 2021 im Benehmen mit dem Rektorat aufgrund seines Beschlusses vom 1. Februar 2021 nachstehende

**Satzung zur Milderung der Auswirkung der Corona-Pandemie
auf die Prüfungen im Wintersemester 2020/21 und den Studienverlauf
für die Studiengänge aller Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnungen**

Die Prüfungsordnungen aller Studiengänge, die im Wintersemester 2020/21 studiert werden können, werden mit Gültigkeit für das Wintersemester 2020/21 wie folgt geändert:

Bei den Studiengängen

Advanced Mineral Resource Management (Masterstudiengang),
Groundwater Management (Masterstudiengang),
Sustainable Mining and Remediation Management (Masterstudiengang),
Engineering (Bachelorstudiengang),
Computational Materials Science (Masterstudiengang),
Umwelt-Engineering (Bachelor- und Masterstudiengang),
Umweltverfahrenstechnik (Diplomstudiengang Aufbau),
Verfahrenstechnik (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang),
Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen (Diplomstudiengang),
Business and Law (Bachelorstudiengang),
Energie- und Ressourcenwirtschaft (Masterstudiengang),
International Business and Resources in Emerging Markets (Masterstudiengang),
Technikrecht (Masterstudiengang),
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengang) und
Wirtschaftswissenschaften (Aufbaustudiengang)
wird der Hinweis aufgenommen „§ 14 a bleibt unbesetzt“.

Nach § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

**„§ 14 b
Annahme von Prüfungsergebnissen**

(1) Prüfungsergebnisse von Prüfungsleistungen gemäß § 8 (Mündliche Prüfungsleistungen) und § 9 (Klausurarbeiten) des Wintersemesters 2020/21 können von den Studierenden abgelehnt werden, wobei nicht bestandene Prüfungsleistungen als abgelehnt gelten. Werden aufgrund von § 16a der PO Prüfungsleistungen nach § 8 und § 9 PO durch Prüfungsleistungen nach § 10 (Alternative Prüfungsleistungen) PO ersetzt, gilt Satz 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Prüfungen, die wegen eines Täuschungsversuchs nicht bestanden werden bzw. unentschuldigt nicht angetreten werden.

1. Die Annahme des Prüfungsergebnisses einer bestandenen Prüfung bedarf keiner gesonderten Erklärung.

2. Die Ablehnung eines Prüfungsergebnisses einer bestandenen Prüfung erklären Studierende gegenüber dem Studierendenbüro bis zum Beginn des Prüfungsanmeldezeitraumes des nachfolgenden Semesters.

(2) Im Fall einer nichtbestanden Prüfung oder einer Ablehnung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt.

(3) Die Möglichkeit, Prüfungsergebnisse abzulehnen, besteht auch für Prüfungen, die aufgrund von Wiederholungsfristen im WS 2020/21 abgelegt werden müssen. Bei einer Ablehnung oder nicht bestandenen Prüfung verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum SS 2021.“

Artikel 2

Aussetzung der Besonderen Zulassungsvoraussetzungen

Sofern in der Prüfungsordnung zur Belegung eines Moduls als Besondere Zulassungsvoraussetzungen das Bestehen einer Prüfung in einem Modul oder mehreren Modulen besteht und diese Prüfung coronabedingt nicht erfolgreich abgelegt werden kann, wird diese Regelung für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 ausgesetzt.

Auf Antrag des Dekans der Fakultät kann das Rektorat hiervon abweichen.

Für Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten können die Prüfungsausschüsse von Satz 1 in Abstimmung mit dem Dekan abweichende Regelungen treffen.

Artikel 3

Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Artikel 1 gilt für alle Studierenden bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie im Wintersemester 2020/21 ablegen werden. Artikel 2 gilt für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22

Freiberg, den 03. Februar 2021

gez.

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg